

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bettina Dickes (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Schulkindergärten II

Die **Kleine Anfrage 1089** vom 15. November 2007 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. An wie vielen Grundschulen kam es durch die Schließung der Schulkindergärten im gleichen Jahr zu Klassenmehrbildung in der 1. Klasse?
2. Welche besonderen Ressourcen wurden den Grundschulen zur Verfügung gestellt, um die Kinder in besonderem Maße individuell zu fördern, denen der Kindergarten den Besuch des Schulkindergartens empfohlen hat?
3. Welche Gremien haben die Schließung entschieden?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

In Schulkindergärten werden schulpflichtige, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder gefördert. Seit 2004 bestimmt das Schulgesetz in § 58 Abs. 2: „Eine Zurückstellung soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Diese Kinder können in einem Schulkindergarten oder in einer Kindertagesstätte gefördert werden.“

Den Fortbestand oder die Auflösung eines Schulkindergartens regelt die Verwaltungsvorschrift „Förderung schulbesuchspflichtiger, noch nicht schulfähiger Kinder“ vom 14. Juni 1989, geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 15. Juni 1998. Demnach ist ein Schulkindergarten zu schließen, wenn er auch im 3. Jahr in Folge die erforderliche Anzahl von zehn Kindern zu Schuljahresbeginn nicht erreicht.

Die pädagogische und bildungspolitische Diskussion hat in den letzten Jahren verstärkt das Augenmerk darauf gelegt, die Zahl der zurückgestellten Kinder zu reduzieren. Dies hat in Rheinland-Pfalz durchaus Wirkung gezeigt: Die Zahl der zurückgestellten Kinder sank im Zehnjahreszeitraum um mehr als ein Drittel auf weniger als 5 %.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Einzelfragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Sofern für zurückgestellte Kinder kein Schulkindergarten zur Verfügung steht, besuchen sie in der Regel einen Kindergarten. Welche Kinder trotz angezeigter Zurückstellung in Einzelfällen in Grundschulen des Schulbezirks eines früheren Schulkindergartens mit der Maßgabe zur individuellen Förderung aufgenommen wurden, wird nicht erhoben.

b. w.

Zu Frage 2:

Jede Grundschule ist zur individuellen Förderung verpflichtet und hat bereits ab einer Klassengröße von 18 Kindern ein mit jedem Kind ansteigendes Mehr an Lehrerwochenstunden für die Differenzierung und Förderung. Die Empfehlung des Kindergartens ist kein ausschlaggebendes Kriterium für die Zurückstellung.

Zu Frage 3:

Die Schließung erfolgt per Organisationsverfügung durch die Schulbehörde im Benehmen mit dem Schulträger. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

Doris Ahnen
Staatsministerin